



Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften
Association des sociétés anonymes privées
The Swiss Association of Privately Held Companies

Per Email: ehra@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, den 13. März 2015
christophe.sarasin@vpag.ch
info@vpag.ch

REVISION DES AKTIENRECHTS / STELLUNGNAHME DER VEREINIGUNG DER PRIVATEN AKTIENGESELLSCHAFTEN (VPAG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Der Vorentwurf zur Revision des Aktienrechts wurde am 28. November 2014 in die Vernehmlassung gegeben. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Hauptantrag: Es ist im gegenwärtigen Zeitpunkt auf das Revisionsvorhaben zu verzichten.

Begründung:

- Das Aktienrecht ist für die Schweizer Volkswirtschaft und den Wirtschaftsstandort Schweiz von enormer Bedeutung.
- Die im Vorentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen:
 - bedingen für kotierte und nicht-kotierte Aktiengesellschaften Änderungen der Statuten und Reglemente;

- haben für kotierte wie auch für nicht-kotierte Aktiengesellschaften einen grossen zusätzlichen administrativen Aufwand zur Folge;
 - führen sowohl bei der Einführung (Anpassung von Statuten, Reglementen, internen Abläufen etc.) wie auch bei der darauf folgenden Handhabung zu Kosten, denen kein gesteigerter Ertrag entgegensteht;
 - sind weitere Neuerungen, die kurz nach Inkrafttreten der VegüV (vom 1. Januar 2014) implementiert werden sollen, ohne dass mit der VegüV bereits irgendwelche Erfahrungen gesammelt werden konnten;
 - führen somit zu Verunsicherung, insbesondere auch bei internationalen Investoren und ausländischen Unternehmen;
 - bewirken (durch die ständig notwendigen Anpassungen der Statuten etc.) Rechtsunsicherheit und haben einen rufschädigenden Einfluss für den Wirtschaftsstandort Schweiz.
- Die Aufhebung der Euro-Franken-Untergrenze ist für in der Schweiz produzierende und Arbeitsplätze schaffende Unternehmen eine enorme Herausforderung. Die Wettbewerbsfähigkeit hat sich für Schweizer Unternehmen weiter verschlechtert.
 - Der Unternehmensstandort Schweiz leidet. Die Planungssicherheit für Unternehmen und Investoren ist bereits gefährdet und wird durch die vorgesehene Gesetzesrevision zusätzlich geschwächt.
 - Es besteht kein dringlicher Regulierungsbedarf.

2. Verständlichkeit und Lesbarkeit des Aktienrechts

Wie oben dargelegt, ist das Aktienrecht für die Schweizer Wirtschaft von grosser Bedeutung. Die allermeisten der ca. 113'000 Aktiengesellschaften sind nicht-kotiert. Ihre Inhaber, Aktionäre und Patrons, also die Unternehmer, die Arbeitsplätze schaffen, sollen ein Aktienrecht erhalten, bei dem der Gesetzestext zum grössten Teil selbsterklärend und verständlich ist, ohne dass die Kenntnis der Gerichtspraxis vorausgesetzt werden muss (insbesondere klare und eindeutige Begriffe) und ohne dass unnötige, nicht produktive Kosten für Rechtsberatung anfallen.

Es ist daher angezeigt zu prüfen, ob nicht ein "allgemeines Aktienrecht" geschaffen werden soll, welches für alle Gesellschaften gilt, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind. Für Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, soll ein separates Aktienrecht geschaffen werden.

3. Kommentar zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfes

Sollte dem Hauptantrag der Sistierung nicht entsprochen werden, nimmt die VPAG zur Revision des Aktienrechts folgendermassen Stellung:

E-Art. 652b Abs. 4 – Bezugsrecht

Antrag: E-Art. 652 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung:

- Es werden unklare bzw. nicht definierte Begriffe verwendet, wie "wesentlich tiefer", "wirklicher Wert" oder "handelbar".
- Bei nichtkотиerten Gesellschaften dürfte in der Regel überhaupt kein Bezugsrechtshandel stattfinden. Eine Preisbildung ist somit gar nicht möglich.
- Allenfalls müsste – insbesondere zum Schutz von Minderheitsaktionären bei KMU – Einstimmigkeit aller Aktionäre (auch der nicht anwesenden bzw. vertretenen) vorausgesetzt werden.

E-Art. 661 Abs. 2 – Dividendenbegünstigung, -abschlag

Antrag: E-Art. 661 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

- Ein Dividendenabschlag für nicht an der Generalversammlung teilnehmende Aktionäre bzw. ein Dividendenzuschlag für teilnehmende Aktionäre ist nicht praktikabel.
- Das Aktienrecht kann nicht zum Ziel haben, dass Aktionäre an der Generalversammlung teilnehmen oder vertreten sein müssen.
- Die Anknüpfung an die Ausübung des Stimmrechts führt zu Ungleichbehandlungen innerhalb des Aktionariats und unter Umständen auch zu Haftungsfolgen für die Gesellschaft oder den Verwaltungsrat.
- Zu viele Fragen sind ungeklärt, z.B.:
 - Was heisst "Ausübung des Stimmrechts"? Wird bei Anwesenheit an der Generalversammlung und Enthaltung das Stimmrecht ausgeübt? (siehe Widerspruch zu E-Art. 703 Abs. 3: Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen)
 - Was geschieht bei statutarischen Stimmrechtsbegrenzungen?

- Was ist, wenn Aktien zu Recht oder zu Unrecht nicht mit Stimmrecht eingetragen worden sind?
- Was gilt, wenn jemand, obschon er will, nicht an der Generalversammlung teilnehmen kann (z.B. wegen Unfall oder Krankheit)?

E-Art. 671 Abs. 3 – gesetzliche Kapitalreserve

Antrag: E-Art. 671 Abs. 3 ist zu streichen

Begründung:

- Die Regelung in E-Art. 671 Abs. 2 Ziff. 4 entspricht heutiger Bundesgerichtspraxis (BGer 4A_138/2014).
- Vor allem bei KMU ist die rasche Bildung und Rückzahlung von Kapitaleinlagen wichtig für die Finanzierung bzw. Zurverfügungstellung der notwendigen Liquidität.
- Zusätzlich dazu gemäss Abs. 3 in jedem Fall eine Prüfungsbestätigung gemäss E-Art. 671 Abs. 3 zu fordern, ist überschüssend und verursacht - vor allem für KMU - unnötige Kosten.
- Die gesetzliche Kapitalreserve ist systematisch weniger verbunden mit der Gesellschaft als das Aktienkapital. Dies zeigt sich u.A. bei der Bildung der Kapitalreserven durch Einlagen und Zuschüsse gemäss E-Art. 671 Abs. 1 Ziff. 3. Ein Vergleich mit den Anforderungen bei der Herabsetzung des Aktienkapitals ist somit falsch.

E-Art. 673 Abs. 2 – Freiwillige Gewinnreserven

Antrag: E-Art. 673 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

- Die verwendeten Begriffe "dauerndes Gedeihen des Unternehmens" und "unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre" sind nicht definiert und unpräzise.
- Die Interessen aller Aktionäre sind nicht bestimmbar. Zudem können diese Interessen aller Aktionäre dem "dauernden Gedeihen des Unternehmens" widersprechen, insbesondere wenn die Aktionäre eine Dividende erhalten wollen, die (für die Dividende notwendige) Liquidität aber für das Gedeihen des Unternehmens notwendig wäre.
- Die Generalversammlung soll die Bildung von freien Gewinnreserven ohne Auflagen und Bedingungen bilden können.

E-Art. 678 + 678a – Rückerstattung von Leistungen

Antrag: Das Kriterium der Bösgläubigkeit (ohne Umkehr der Beweislast) ist beizubehalten und die absolute Verjährungsfrist auf 5 Jahren zu belassen.

Begründung:

- Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der aktienrechtlichen Rückerstattungspflicht widerspricht der Rechtssicherheit und der Glaubwürdigkeit des Schweizer Kapitalmarkts.
- Nur wenn Personen, die als Empfänger einer Leistung in den Entscheidungsprozess über die Ausrichtung der Leistung (direkt oder indirekt) involviert sind und / oder ein Interessenkonflikt vorliegt, ist eine Überprüfung und etwaige Rückforderung von ausgerichteten Leistungen gerechtfertigt.
- E-Art. 678 Abs. 2 würde dagegen eine solche Überprüfung in jedem Fall zulassen, wobei eine mit der Geschäftsführung befasste Person die Leistung nicht einmal bösgläubig empfangen haben müsste.
- Das "offensichtliche Missverhältnis" wird ja immer im Nachhinein beurteilt
- Der Verzicht auf das Erfordernis der Bösgläubigkeit ist grundsätzlich problematisch und im Falle von Aktionären falsch, da diese nur selten ausreichend informiert sind, um zu beurteilen, ob die Zuteilung von Dividenden gerechtfertigt ist.
- Die Umkehrung der Beweislast (von der Rückerstattungspflicht wird nur ausgenommen, wer als Empfänger der Leistungen beweist, dass er diese in gutem Glauben empfangen hat) ist abzulehnen. Es ist nicht verständlich, warum der Beweis des guten Glaubens einfacher sein soll als der Nachweis des bösen Glaubens.
- Die Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist auf zehn Jahre (ab Entstehung des Anspruchs) würde zu einer untragbar grossen Rechtsunsicherheit führen.

E-Art. 689c Abs. 6 Ziff. 2 – Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung (bei kotierten Gesellschaften)

Antrag: In E-Art. 689c Abs. 6 Ziff. 2 sind die Worte "oder anderer Aktionäre" zu streichen.

Begründung:

- Die vorgeschlagene Weisung an die unabhängige Stimmrechtsvertretung zu Anträgen von Aktionären ist nicht nachvollziehbar und nicht praktikabel.
- Es ist gar nicht möglich, im Voraus Weisungen zu Anträgen zu geben, die zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht bekannt sind und sich zudem widersprechen können.

E-Art. 689d Abs. 2ff. – Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung (bei nicht kotierten Gesellschaften)

Antrag: E-Art. 689d Abs. 2 bis Abs. 4 sind zu streichen

Begründung:

- In Abs. 2 ist von "unabhängige Person" die Rede, in Abs. 3 von "unabhängige Stimmrechtsvertretung". Die Begriffe sind einheitlich zu wählen.
- Die Regelung ist wenig durchdacht:
 - Die Einladung zur Generalversammlung hat mit einer Frist von 30 Tagen zu erfolgen. Erst dann ist dem Aktionär das Datum der Generalversammlung verbindlich bekannt.
 - Gemäss Abs. 3 müsste der Verwaltungsrat 10 Tage vor der Generalversammlung allen Aktionären die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters mitteilen. Das heisst, die Mitteilung müsste mindestens 11 Tage vor der Generalversammlung von der Gesellschaft abgeschickt werden.
 - Der Verwaltungsrat müsste vor diesen 11 Tagen (gemäss seinem eigenen Reglement) innert Frist vorher einberufen werden und einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bestimmen, was vermutlich insgesamt weitere 10 Tage dauern kann (Einberufungsfrist für Verwaltungsratssitzung, Anfrage und Zusage eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters).
 - Der Aktionär, der dann selber nicht an der Generalversammlung teilnehmen kann, müsste sich somit wohl in den ersten fünf Tagen seit Erhalt der Einladung entschliessen, einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu beantragen. Andernfalls sind die vorgesehenen Fristen nicht einhaltbar.
- Die vorgesehene Regelung ist kompliziert, unnötig und verursacht Kosten.

E-Art. 697j und Art. 697k - Klage auf Kosten der Gesellschaft

Antrag: E-Art. 697j und 697k sind zu streichen. Eventualiter sind Art. 697j und 697k dahingehend anzupassen, dass der angerufene Richter die Kosten einem Kläger auferlegen darf, soweit dieser nicht begründeten Anlass zur Klage hatte.

Begründung:

- Keine Zersplitterung des Zivilprozessrechts:

- Eigentlicher Sinn und Zweck der Schaffung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) war es, die Rechtszersplitterung im Bereich des Zivilprozessrechts durch eine gesamtschweizerische Ordnung zu ersetzen.
- Im Vorschlag wird nun wieder ein Sonderprozessrecht geschaffen.
- Dies blendet die damit für die Kantone geschaffenen Probleme aus. Jedes Sonderprozessrecht löst eine Anpassung von Erlassen auf Stufe der Kantone aus, was nicht im Sinne der Einführung der ZPO war.
- Verzerrung der Prozessrisiken:
 - E-Art. 107 Abs. 1^{bis} ZPO sieht vor, dass das Gericht die Prozesskosten bei Abweisung gesellschaftsrechtlicher Klagen, die auf Leistung an die Gesellschaft lauten (Art. 678 und Art. 756 OR), nach Ermessen auf die Gesellschaft und die klagende Partei verteilen kann. Dies trägt dem allfälligen Bedürfnis eines Aktionärs nach Kostenerleichterung bereits genügend Rechnung.
- Unmöglichkeit der klaren Prognose:
 - Im Zusammenhang mit E-Art. 697k müsste der Richter eine Prognose über den Ausgang eines Verantwortlichkeits- oder Rückerstattungsprozesses abgeben. Bei solchen Klagen sind in der Regel komplexe Rechts- und Sachverhaltsfragen abzuklären.
 - Eine entsprechende Prognose ist entweder aufwändig oder nicht ohne Willkür zu erbringen.
 - Voraussetzung für die Entlastung des Klägers müsste in jedem Fall sein, dass dieser begründeten Anlass zur Klage hatte.
- Es ist nicht ersichtlich, warum der Richter besser als die Aktionärsmehrheit befähigt sein soll, zu sagen, was im Interesse der Gesellschaft ist:
 - Es ist fragwürdig, dass der Richter einen Entscheid des Aktionariates lediglich auf Antrag eines unterliegenden Minderheitsaktionärs hin umkehren darf. Das vorgeschlagene Verfahren ist zudem kompliziert: Es haben faktisch zwei Prozesse stattzufinden: In einer ersten Phase geht es um die Frage, ob die Gesellschaft die Kosten trägt, und dann in einer zweiten Phase um die Haftung der Organe.
- Unberechenbare Auswirkungen des Spontanantrages:
 - Verfehlt ist schliesslich E-Art. 703 VE-OR (siehe unten), welcher die Möglichkeit eines Spontanantrages für eine Klage auf Kosten der Gesellschaft an der Generalversammlung vorsieht. Die Möglichkeit einer Klage auf Kosten des Beklagten stellt einen erheblichen Eingriff in das Rechtssystem dar.

- Viele Aktionäre kommen nur dann an die Generalversammlung, wenn etwas Relevantes traktandiert ist. Dies betrifft insbesondere die institutionellen Investoren.
- Die Gefahr, dass sich eine einzelne Aktionärsgruppe mit einem Spontanantrag durchsetzt, ist folglich gross. Um der Unsicherheit zu begegnen, müsste jeder Aktionär, auch wenn er mit der Performance einer Gesellschaft zufrieden ist, an den Generalversammlungen anwesend sein. Bei grossen Unternehmen mit international breit gestreuten Aktionären ein Ding der Unmöglichkeit.
- E-Art. 679k Abs. 4 widerspricht zudem der in Art. 209 Abs. 3 ZPO für alle zivilrechtlichen Klagen festgesetzten Klagefrist.

E-Art. 700 – Form, Inhalt und Mitteilung der Generalversammlung

Antrag: Die Frist zur Einladung einer ordentlichen und einer ausserordentlichen Generalversammlung ist in E-Art. 700 Abs. 1 einheitlich auf 30 Tage festzusetzen. Der Verweis auf die "Einheit der Materie" in E-Art. 700 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

- Die unterschiedlichen Fristen für die Einberufung von ordentlichen bzw. ausserordentlichen Generalversammlungen sind nicht begründet, sondern rein willkürlich. Der Einfachheit halber ist für die Einberufung aller Generalversammlungen auch im Interesse der Aktionäre eine einheitliche Frist festzulegen.
- Der Begriff der "Einheit der Materie" stammt aus dem öffentlichen Recht. Auf die Verwendung dieses Begriffs ist zu verzichten, wird er doch im Bereich des öffentlichen Rechts gar nicht gewahrt. Bei der Minder-Initiative haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auch nur mit einem einzigen "Ja" oder "Nein" über verschiedenste Themen entscheiden können. Wie wäre denn der rechtlich massgebende Massstab festzulegen? Die neue Bestimmung führt zu ungerechtfertigten zusätzlichen Haftungsrisiken und zu Unklarheiten für die Unternehmen.

E-Art. 701d und 701e - Cybergeneralversammlung

Antrag: Der Begriff "Cybergeneralversammlung" ist durch einen besseren Begriff zu ersetzen.

Begründung:

- Der Begriff "Cyber" ist weder rechtlich noch tatsächlich definiert und damit völlig unklar. So wäre eine Übermittlung sowohl per Email, SMS oder Telefax "cyber"-mässig, sofern irgendwo zwischen Absender und Empfänger ein Satellit zwischengeschaltet wäre (was dem Begriff nach sein müsste, sonst wäre die Übermittlung ja gar nicht "cyber-mässig").
- Gemeint ist wohl: Auf elektronischem Weg.
- Die in E-Art. 701e genannten Voraussetzungen sind in Tat und Wahrheit durch den Verwaltungsrat ernsthaft nicht erfüllbar. Nicht einmal das E-Banking einer Schweizerischen Grossbank ist gegen Hacker sicher. Wie soll denn das Abstimmungssystem einer Aktiengesellschaft sicher sein? Wo genau beginnt da der Verantwortungs- bzw. Haftungsbereich des Verwaltungsrates?

E-Art. 701g – Elektronisches Forum

Antrag: Das elektronische Forum soll freiwillig sein

Begründung:

- Die Einführung eines elektronischen Forums für börsenkotierte Unternehmen ist mit erheblichen Kosten verbunden. Zudem sind weder Auswirkungen noch genaue Umsetzung geklärt.
- Aktionäre haben bereits heute die Möglichkeit, sich über verschiedene Foren auszutauschen, die von Dritten angeboten werden.
- Wenn schon, müsste sichergestellt werden, dass sich ausschliesslich Aktionäre in diesem Forum zu Wort melden dürften.

E - Art. 703 – Beschlussfassung

Antrag: Der Wortlaut des bisherigen Art. 703, d.h. die Beschlussfassung mit der absoluten Mehrheit der vertretenen (statt abgegebenen) Stimmen, soll beibehalten werden.

Begründung:

- Es besteht ein innerer Widerspruch zu E-Art. 661 Abs. 2 (siehe dort).
- Der Vorentwurf sieht einen Paradigmenwechsel vor für die Beschlussfassung und Wahlen durch die Generalversammlung. Soweit Gesetz oder Statuten nichts anders bestimmen, soll die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen fassen. Unter geltendem Recht ist die Mehrheit der vertretenen Stimmrechte notwendig.
- Ein grosser Teil institutioneller Investoren enthalten sich der Stimme in einer Generalversammlung. Deren Enthaltung kann letztlich nur so gedeutet werden, dass sie mit der Strategie und den operativen Entscheidungen der Unternehmensführung einverstanden sind. Wären sie das nicht, würden sie dies mittels Mitwirkung an der Generalversammlung zum Ausdruck bringen.
- Zu beachten ist ferner, dass Aktionäre an der Generalversammlung im Rahmen der traktandierten Verhandlungsgegenstände jederzeit spontan Anträge zur Abstimmung bringen können. Eine institutionelle Stimmrechtsvertretung ist nur noch über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter möglich. Dieser darf auch bei Spontananträgen nur abstimmen, wenn er Weisungen erhalten hat. Es ist zu erwarten, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter gerade im Zusammenhang mit Spontananträgen meist keine Weisungen bzw. die Weisung, sich bei zusätzlichen Anträgen der Stimme zu enthalten, erhalten wird und dass sich deswegen die Enthaltungen auch in solchen Situationen zu Lasten einer schweigenden, nicht vertretenen Mehrheit der Aktionäre auswirken wird.

E-Art. 712 Abs. 5 – Vize-Präsident

Antrag: Der erste Satz von E-Art. 712 Abs.5 ("Der Vize-Präsident und der Sekretär werden vom Verwaltungsrat bestimmt") ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: "Der Verwaltungsrat kann einen Vize-Präsidenten und einen Sekretär bestimmen."

Begründung:

- Gemäss der Formulierung im Vorentwurf ist unklar, ob der Verwaltungsrat einen Vize-Präsidenten und einen Sekretär ernennen muss oder ernennen kann.
- Aufgaben und Funktion des Vize-Präsidenten werden im Gesetz nicht definiert. Dies erfolgt regelmässig in den Statuten bzw. im Organisationsreglement.
- Gemäss E-Art. 707 besteht aber der Verwaltungsrat der Gesellschaft (richtigerweise) aus einer oder mehreren natürlichen Personen. Es muss also möglich sein, keinen Vize-Präsidenten zu bestimmen.

- Bei grossen Gesellschaften ist es manchmal üblich, dass sogar zwei Vize-Präsidenten ernannt werden (siehe z.B. § 19 der Statuten der Roche Holding AG oder Art. 6.2 der Statuten der Credit Suisse AG).

E-Art. 716b Abs. 2 Ziff. 3 – Orientierung über die Modalitäten der Berichterstattung

Antrag: E-Art. 716b Abs. 2 Ziff. 3 ist zu streichen.

Begründung:

- Der Verwaltungsrat muss bereits unter dem geltenden Art. 716b Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger über die Organisation der Geschäftsführung orientieren.
- Der vorgeschlagene Abs. 2 zählt aber gegenüber dem geltenden Recht detaillierter auf, was das Organisationsreglement zu enthalten habe. Künftig müssten auch rein interne Angelegenheiten wie die Kommunikations- und Berichterstattungswege innerhalb des Verwaltungsrats oder zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung offen gelegt werden (Ziff.3).
- Modalitäten der Berichterstattung sind rein interne Angelegenheiten. Gemäss Ziff. 5 kann sich ein Konkurrent (z.B. als Gläubiger) diese ev. heiklen gesellschaftsinternen Informationen beschaffen.

E-Art. 717 Abs. 1bis – Sorgfalts- und Treuepflicht des Verwaltungsrates bei Vergütungen

Antrag: E-Art. 717 Abs. 1bis ist zu streichen.

Begründung:

- Es ist selbstverständlich, dass der Verwaltungsrat auch in Vergütungsfragen eine Sorgfalts- und Treuepflicht hat.
- Wird diese jedoch im Gesetz speziell aufgeführt, ergibt sich eine Verzerrung und ein Ungleichgewicht im Verhältnis zu den übrigen – für den Erfolg und das Wohlergehen des Unternehmens meist noch viel wichtigeren – Sorgfalts- und Treuepflichten, die nicht explizit aufgeführt sind. Im Interesse eines wirksamen und ausgewogenen Aktienrechts gilt es dies unbedingt zu vermeiden.
- Würde hier die Tür zu einer Einzelerwähnung einer speziellen Sorgfalts- und Treuepflicht geöffnet, könnte dies in Zukunft fast willkürlich immer wieder geschehen. Dies würde der grossen, bisher bewährten Bedeutung und Tragweite von Art. 717 nicht gerecht.

- Zudem sind in diesem Absatz zu viele unbestimmte Begriffe enthalten, so "wirtschaftliche Lage", "dauerndes Gedeihen des Unternehmens" oder "angemessenes Verhältnis".

E-Art. 717a - Interessenkonflikte

Antrag: Die Abs. 1 bis 3 sollen nur für Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, gelten. Es ist ein neuer Abs. 4 einzufügen mit folgendem Wortlaut: "In Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse notiert sind, regelt der Verwaltungsrat das Vorgehen bei Interessenkonflikten".

Begründung:

- Die im Vorentwurf enthaltene Regelung (Abs. 1 bis 3) ist für KMU zu kompliziert und führt lediglich zu Unklarheiten.
- Es braucht eine einfachere, der einzelnen Situation des jeweiligen Unternehmens angepasste Regelung.

E-Art. 725ff. - Sanierungsrecht

Antrag: Die Praktikabilität (u.a. in zeitlicher Hinsicht) und insbesondere die Kostenfolge für KMU sind zu überprüfen

Begründung:

- Viele kleinere Gesellschaften haben keine Revisionsstelle mehr. Diese Gesellschaften müssen zuerst einen Revisor suchen und finden, der gewillt ist, den Liquiditätsplan zu prüfen.
- Ein angefragter Revisor wird sich aus Haftungsgründen hüten, einen derartigen Auftrag anzunehmen.
- Bis eine Gesellschaft einen Revisor gefunden und dieser den Liquiditätsplan überprüft hat, geht wohl in vielen Fällen zu viel Zeit verloren. Einen Liquiditätsplan von einem grossen Konzern zu prüfen, dürfte Wochen dauern – insbesondere wenn der beigezogene Revisor das Unternehmen noch nicht kennt.
- Ein Revisor wird sich sein Haftungsrisiko entschädigen lassen. Entsprechend hoch dürfte dann sein Honorar ausfallen.

E-Art. 730a Abs. 4 – Abberufung der Revisionsstelle

Antrag: Der bisherige Abs. 4 ist so zu belassen.

Begründung:

- Die Revisionsstelle, die ja jederzeit (selbst) zurücktreten kann, soll auch jederzeit bedingungslos abberufen werden können.
- Der Begriff "wichtige Gründe" ist unklar.

E-Art. 734e – Geschlechterquoten im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung

Antrag: Es ist auf gesetzlich vorgeschriebene Geschlechterquoten zu verzichten.

Begründung:

- Der "Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance" von economiesuisse sieht bereits heterogen ausgestaltete Führungsgremien vor.
- Das Schweizer Aktienrecht und auch der "Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance" entsprechen den neuen Anforderungen der OECD.
- Dieser Selbstregulierung ist eine Chance zu geben.

E-Art. 754 Abs. 1 – Unterstellung der unabhängigen Stimmrechtsvertretung unter die Organhaftung

Antrag: Art. 754 Abs. 1 ist unverändert zu belassen.

Begründung:

- Die Ausweitung der Organhaftung auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ist rechtsdogmatisch falsch. Die Organhaftung betrifft die Haftung für Schäden, welche die Organe gegenüber der Gesellschaft verursacht haben.
- Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist kein Organ der Gesellschaft, sondern ein Vertreter der Aktionäre, also gegenüber der Gesellschaft diesen gleichgestellt. Er hat für die Gesellschaft keinerlei Entscheidungsbefugnis.
- Aktionäre könnten unter allgemeinem Haftungsrecht gegen die unabhängige Stimmrechtsvertretung vorgehen, wenn sie einen Schaden erlitten haben.

E-Art. 964a ff. – Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Antrag: Es ist (allenfalls) in einem separaten Erlass auf die Einhaltung der EU-Regeln hinzuweisen und auf eine Transparenzregelung im Obligationenrecht zu verzichten. Wenn an der neuen Transparenzregelung festgehalten wird, ist die Erwähnung der "indirekten" Tätigkeit zu streichen.

Begründung:

- Von E-Art. 964a Abs. 1 werden alle Unternehmen erfasst, die direkt oder indirekt im Bereich der Mineralgewinnung oder beim Holzeinschlag von Primärwäldern tätig sind.
- Die Begriffe "Mineralgewinnung", "Holzeinschlag" und "Primärwälder" sind nicht definiert.
- Was heisst "indirekt"? Der erläuternde Bericht (S. 173) hält fest, dass mit "indirekt" auch Aktivitäten von Konzernuntergesellschaften und gar von (wohl ausserhalb des Konzerns stehenden) Subunternehmen erfasst werden sollen. Ist zum Beispiel ein Papierhersteller, der über einen Zwischenhändler Zellulose einkauft, von diesen Bestimmungen betroffen? Wie viel Zellulose müsste er einkaufen, damit diese Regelung für ihn gilt?
- Der Vorentwurf geht weiter als die geltende EU-Richtlinie (2013/34/EU, Art. 41 ff.).
- Diese weitgehende Konzeption von "direkter oder indirekter" Tätigkeit findet sich nicht in der erwähnten EU-Richtlinie.
- Die vorgesehene Ausdehnung des Anwendungsbereiches in E-Art. 964f ist weder nötig noch gerechtfertigt. Was heisst in diesem Zusammenhang der unklare Begriff "international abgestimmtes Vorgehen"? Genügt es, wenn sich die Umweltminister der Schweiz und eines anderen Landes einigen?
- Das Aktienrecht wird für sachfremde Zwecke missbraucht. Richtigerweise wäre eine solche Regelung – wenn überhaupt nötig - in einem separaten Erlass aufzunehmen.

E-Übergangsbestimmungen Art. 4 – Einlage für nicht voll liberierte Aktien

Antrag: Nicht voll liberierte Aktien sollen weiterhin nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können.

Begründung:

- Gemäss dem bisherigen Art. 685 Abs. 1 dürfen nicht voll liberierte Aktien nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden.

- Diese bisherige Bestimmung wird im Vorentwurf ersatzlos gestrichen.
- Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit, dass Gesellschaften, deren Aktien nicht voll liberiert sind, noch weiterbestehen, ohne dass sie das Kapital oder den Liberierungsgrad verändern (wie in E-Übergangsbestimmung Art. 4 Abs. 1 vorgesehen). Es können somit durchaus Übertragungen dieser nicht voll liberierten Aktien stattfinden. Das Risiko, dass die nachträgliche vollständige Liberierung nicht geleistet wird, trägt die Gesellschaft.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VEREINIGUNG DER PRIVATEN AKTIENGESELLSCHAFTEN



Robert Kessler
Präsident



Dr. Christophe Sarasin
Stv. Geschäftsführer